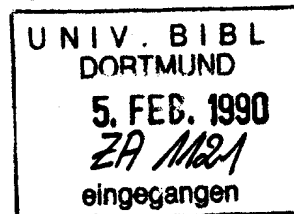


Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 4/90



vom: 02.02.1990

Studienordnung
für den Studiengang **Erziehungswissenschaft**
an der **UNIVERSITÄT DORTMUND**
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die **PRIMARSTUFE** **Seite 1**

Studienordnung
für den Studiengang **Erziehungswissenschaft**
an der **UNIVERSITÄT DORTMUND**
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die **SEKUNDARSTUFE I** **Seite 22**

Studienordnung
für den Studiengang **Erziehungswissenschaft**
an der **UNIVERSITÄT DORTMUND**
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die **SEKUNDARSTUFE II** **Seite 43**

Studienordnung
für den Studiengang **Erziehungswissenschaft**
an der **UNIVERSITÄT DORTMUND**
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die **SONDERPÄDAGOGIK** **Seite 64**

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Studienordnung

für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der UNIVERSITÄT DORTMUND

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die **P r i m a r s t u f e**
.....

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. Novemer 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzung für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Möglichkeiten zur Promotion
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. S. 44) das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die

P r i m a r s t u f e

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile nach Studienabschnitten gegliedert in Semesterwochenstunden fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studentent selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzung für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitender Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

* Die in dieser Studienordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Student, Studierender, Dozent, Mentor, Lehrender, Bewerber, Zweit-
hörer, Kandidat, Professor, Erstgutachter und Fachstudienberater
gelten hier und an allen folgenden Stellen für Frauen in der weib-
lichen Form der Funktionsbezeichnung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn sowohl eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 26 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne des § 91 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 6 Semestern und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 23 - 25 SWS.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenem Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die **P r i m a r s t u f e** selbständig auszuüben.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles und verantwortliches pädagogisches Handeln von Lehrern notwendig sind: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen und Innovieren.
- (3) Der Student soll insbesondere lernen:
 - Grundlagen beruflicher Kompetenz zu erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung zu berücksichtigen,
 - ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle zu entwickeln,
 - erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einzuschätzen,
 - Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns zu erkennen und zu beurteilen,
 - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell für die **P r i m a r s t u f e** mitzuwirken.

§ 7

Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Studium ist als interdisziplinärer Studiengang konzipiert. Es integriert daher Studien in Erziehungswissenschaft mit geeigneten gesellschaftswissenschaftlichen Studien aus Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie, die vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften Philosophie und Theologie (Fachbereich 14) angeboten werden. Das erziehungswissenschaftliche Lehrangebot erfolgt im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie (Fachbereich 12).

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt folgende fünf Bereiche:
- A Erziehung und Bildung
 - B Entwicklung und Lernen
 - C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
 - E Unterricht und allgemeine Didaktik
- (2) Das Studium in diesen fünf Bereichen leitet dazu an, wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie als unterschiedliche aber aufeinander bezogene Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstehen und anwenden zu können. Dabei sollen die Studierenden in Forschung und Lehre in die systematische Erschließung von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen eingeführt werden. Da alle wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Beziehung in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.
- (3) Die Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, die fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen.

Bereich

Teilgebiet

A Erziehung und Bildung

1. Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
2. Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten
3. Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
4. Sozialwissenschaftliche Grundfragen der Erziehung

B Entwicklung und Lernen

1. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
2. Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
3. Begabung und Intelligenz
4. Sozialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

C Gesellschaftliche Voraussetzungen
der Erziehung

1. Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
2. Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
3. Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
4. Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen des Bildungs- und Erziehungswesens im nationalen und internationalen Bereich

D Institutionen und Organisationsformen
des Bildungswesens

1. Geschichte des Bildungswesens und Theorie der Schule
2. Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
3. Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
4. Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

E Unterricht und allgemeine Didaktik

1. Didaktik und Curriculumentwicklung
2. Unterrichtsplanung und -organisation
3. Lernprozeßanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
4. Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

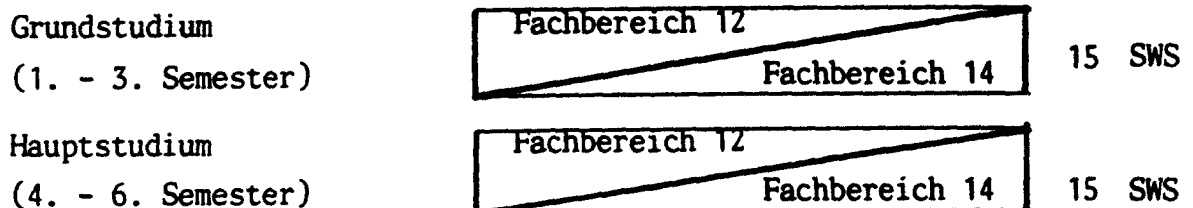
Jeder der fünf Bereiche soll exemplarisch anhand der Teilgebiete studiert werden. Zu den Bereichen werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der verschiedenen Studienanteile angeboten.

Die Teilgebiete sind in der Regel nicht mit Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen identisch. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist aus den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen ersichtlich. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium von jeweils drei Semestern und im Umfang von in der Regel jeweils 15 SWS.
- (2) Mindestens die Hälfte des jeweils zur Verfügung stehenden SWS-Umfangs entfällt auf die vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien. Daraus ergibt sich folgende Grundstruktur des Studiums:



- (3) Bei der Verteilung der SWS auf die am Studium beteiligten Fachbereiche als auch auf die an den gesellschaftswissenschaftlichen Studien beteiligten Fächer kann der Student im Rahmen des Abs. 2 sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium inhaltliche Schwerpunkte setzen.

§ 10

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium hat die Aufgabe, dem Studenten aus allen fünf Bereichen Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums führen bzw. für ein erfolgreiches Hauptstudium vorausgesetzt werden müssen. Es soll auch dazu anregen, das Lehrangebot durch sachgerechtes grundlagenbezogenes Selbststudium zu ergänzen und durch Bildung von Schwerpunkten zu vertiefen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:
1. 6 SWS Pflichtveranstaltungen
 - 2 SWS Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit (semesterbegleitendes Tagespraktikum)
 - 4 SWS im Teilgebiet C 1 *
 2. 9 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 2 SWS im Teilgebiet E 2 oder E 4 (eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS)
 - 4 SWS aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 - 3 SWS aus den Bereichen B und D.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
1. Ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet C 1
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet E 2 oder E 4 (in Verbindung mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum)
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem vom Fachbereich herausgegebenen zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Die Bescheinigung wird vom Dekan des Fachbereichs 12 oder von einem von ihm beauftragten im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 lehrenden Professor, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß, ausgestellt.

*

erziehungswissenschaftlicher Anteil am "ausländerpädagogischen Sockelstudium". Allen Studenten wird nahegelegt, im Wahlbereich ihre ausländerpädagogischen Studien durch sprachwissenschaftliche Veranstaltungen ("Prinzipien der Mehrsprachigkeit") zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die LPO gesteckten Rahmen möglich ist. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit zur Differenzierung und Schwerpunktbildung durch entsprechende Wahl im Wahlpflicht- und Wahlbereich; es erstreckt sich in der Regel auf drei Semester mit 15 SWS.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:
1. 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen
 - 4 SWS aus dem Bereich E in Didaktik des Anfangsunterrichts,
 - 4 SWS aus einem der Bereiche A, B, C oder D
 2. 5 - 7 SWS Wahllehrveranstaltungen

aus allen Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 und der gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Fachbereich 14 oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität Dortmund. Empfohlen werden Veranstaltungen, die in wissenschaftlichem Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium stehen.
 3. 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)

siehe § 12

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Sie umfassen mindestens 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach erz.-wissenschaftlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Mentor.

- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:

Das semesterbegleitende Tagespraktikum "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Es soll nach Möglichkeit im 1. oder 2. Semester besucht werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" und vom Lehrenden begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der **P r i m a r s t u f e**.

Für das semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden der Universität bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat. Das Tagespraktikum kann nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Eine Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 ist daher erforderlich.

b) Blockpraktikum:

Sofern nicht im Rahmen des Studiums eines der Unterrichtsfächer der **P r i m a r s t u f e** ein Blockpraktikum abgeleistet wird, ist im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums ein mehrwöchiges Blockpraktikum als Pflichtlehrveranstaltung zu absolvieren. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und soll frühestens nach dem 2. Semester durchgeführt werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in entsprechenden Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen und eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der **P r i m a r s t u f e**.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel 5 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet. Die Teilnahme wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt. Das Blockpraktikum kann ebenfalls nur mit begrenzter Teilnehmezahl durchgeführt werden. Es ist daher auch insoweit die Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 erforderlich.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien

- (1) Bei dem semesterbegleitenden Tagespraktikum und dem Blockpraktikum ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die **P r i m a r s t u f e** an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind
 2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die **P r i m a r s t u f e** an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.
 4. Andere Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für andere Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung im erz.-wiss. Studium des für das Lehramt für die **P r i m a r s t u f e** eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigegefügt Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeutet

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

KS = Kompaktseminar

EP = Experimentalpraktikum

Ex = Exkursion

PR = Schulpraktische Studien

PRO= Projektstudien

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse und methodische Kenntnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein. Sie sollen durch andere Veranstaltungen (Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.

Ü = Übung

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind. Sie sichern die Erarbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

S = Seminar

Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare werden auch als Kompaktseminare angeboten. Seminare werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen als für das Grund- bzw. für das Hauptstudium geeignet ausgewiesen.

PS = Proseminar

Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar

Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen insbesondere der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

KS = Kompaktseminar

Sonderform des Seminars in zeitlich konzentrierter Form; z. B.: Anstelle der fortlaufenden Semesterveranstaltung im Umfang von 2 SWS werden ganztägige Veranstaltungen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

EP = Experimentalpraktikum

Das Experimentalpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Es weist u. a. konkret auf, in welcher Weise Theorien auf empirische Ergebnisse bezogen sind.

Ex = Exkursion

Exkursionen sind außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

PR = Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und unterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten (s. § 12).

PRO = Projektstudien

Projektstudien umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaft und eines oder mehrerer Unterrichtsfächer; sie sind im besonderen Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (3) Über den Rahmen des nachzuweisenden Studiums hinaus werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Veranstaltungen angeboten, die der Student nach seinen eigenen Interessen wahrnehmen kann. Dazu gehören:

K = Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen Lehrenden und Studenten zur Vertiefung von Kenntnissen und zum Verständnis spezieller Probleme.

AG = Arbeitsgemeinschaft

Arbeitskreise, die sich speziellen Themen oder Aufgabenstellungen widmen.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch
- a) eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von mindestens zweistündiger Dauer,
 - b) einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat),
 - c) eine schriftliche Hausarbeit oder
 - d) ein Fachgespräch (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Min. Dauer.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

- (4) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E und ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, B, C oder D zu erbringen (s. § 18 Abs. 1)

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie kann in Erziehungswissenschaft oder im Unterrichtsfach angefertigt werden.
- (2) Soll die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden, gibt der Kandidat im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung an, welchen Professor, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund sein muß, er für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorschlägt. Der Kandidat hat sich vor dem Termin zur Meldung für den ersten Prüfungsabschnitt (z. Z. 30.4. bzw. 31.10.) von einem Professor der Erziehungswissenschaft, der Mitglied des Prüfungsamtes ist, bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen gemäß § 8 Abs. 1 gewählt werden.
- (4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen vier Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft

- (1) Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 LPO i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 48 b LPO sind bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise kann bereits im Grundstudium erworben werden; in diesem Fall ersetzt er jedoch nicht einen der drei Leistungsnachweise des Grundstudiums. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Didaktik des Anfangsunterrichts zu erwerben.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 LPO sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaft (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das Lehramt für die **P r i m a r s t u f e** beziehen. Ein Schwerpunkt soll der Thematik einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS Umfang entsprechen. Bei der Wahl der Schwerpunkte ist darauf zu achten, daß ein Schwerpunkt den vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien und der zweite dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebot des Fachbereichs 14 entnommen wird. Durch die Wahl des dritten Schwerpunktes wird festgelegt, ob das Thema der Arbeit unter Aufsicht aus dem erziehungswissenschaftlichen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienanteil entnommen wird.
- (4) Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gibt der Kandidat an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule er für die Themenstellung der Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung vorschlägt. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 12 und ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 14 an. Wird die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt, ist der Gutachter zugleich Prüfer der mündlichen Prüfung.

- (5) In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt, hat der Kandidat die Wahl, in welchem Unterrichtsfach er eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anfertigen will.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit ist für Pädagogik vorgesehen.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater der Fachbereiche 12 und 14. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 20

Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind und auf ein Lehramt ausgerichtet waren, werden bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet.
- (2) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf eine Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (3) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 10 Abs. 4).

§ 21

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. 2. 1990 in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1989/90 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Erziehungswissenschaft den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO 1) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 12. 10. 1988 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26. 01. 1989.

Dortmund, den 18. Jan. 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsing

Anlage

zur Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Primarstufe)

STUDIENPLAN

Aus zahlreichen möglichen Formen eines ordnungsgemäßen Studiums werden zwei beliebige Beispiele vorgestellt, die keinen Vorbildcharakter haben.

Beispiel A

Randbedingungen: Der/Die Student/in leistet das Blockpraktikum im Rahmen des Studiums eines Unterrichtsfaches ab (vgl. § 12 (3 b) und wählt zwei psychologische Schwerpunkte in den drei Teilgebieten, die er/sie für die Prüfung benennt (vgl. § 18 (3))

Grundstudium

		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranstaltungs- -art /-charakter	SWS	Nachweis Teilnahme- bestätigung zu 4) zu 5)
1. Semester	1)	E ₄	12	PR P	2	
	2)	A ₁	12	PS WP	2	
	3)	C ₁	12	S P	2	
2. Semester	4)	A ₁	14	PS WP	2	LN
	5)	C ₁	12	S P	2	LN
3. Semester	6)	D ₂	12	V WP	1	selbst
	7)	B ₂	14	S WP	2	selbst
	8)	E ₂	12	KS WP	2	LN

Hauptstudium

4. Semester	9)	A ₃	14	V W	2	selbst
	10)	D ₄	12	HS WP	2	zu 11)
5. Semester	11)	D ₄	12	HS WP	2	LN
	12)	B ₁	14	V W	1	selbst
	13)	E ₄	12	S WP	2	zu 14)
6. Semester	14)	E ₄	12	S WP	2	LN
	15)	B ₂	14	S W	2	selbst
	16)	B ₁	14	S W	2	selbst

Beispiel B

Randbedingungen: Der/Die Student/in leistet das Blockpraktikum im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums ab (vgl. § 12 (3 b)) und wählt zwei pädagogische Schwerpunkte, die er/sie für die Prüfung in Erziehungswissenschaft benennt (vgl. § 18 (3)).

Studienbeginn im Sommer-Semester

Grundstudium

		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranstaltungs- -art /-charakter		SWS	Nachweis
1. Semester	1)	E ₄	12	PR	P	2	Teilnahme- bestätigung LN zu 2)
	2)	A ₂	12	PS	WP	2	
	3)	A ₂	14	PS	WP	2	
2. Semester	4)	E ₄	12	S	WP	2	LN
	5)	C ₁	14	PS	P	2	LN
	6)	C ₁	12	PS	P	2	zu 5)
nach dem							
2. Semester	7)	Blockpraktikum	12	PR	WP	2	Teilnahme- bestätigung
3. Semester	8)	B ₄	14	V	WP	1	selbst
	9)	D ₁	12	S	WP	2	selbst

Hauptstudium

4. Semester	10)	E ₄	12	HS	WP	2	zu 11)
	11)	E ₃ /E ₄	12	S	WP	2	LN
	12)	A ₃	14	S	WP	2	zu 13)
5. Semester	13)	A ₃	14	S	WP	2	LN
	14)	D ₁	12	S	W	2	selbst
	15)	C ₃	14	S	W	2	selbst
6. Semester	16)	C ₃ /D ₁	12	V	W	1	selbst

Studienordnung

für den Studiengang Erziehungswissenschaft

an der UNIVERSITÄT DORTMUND

**mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die S e k u n d a r s t u f e I
.....**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. Novemer 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzung für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweis
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Möglichkeiten zur Promotion
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. S. 44) das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die

S e k u n d a r s t u f e I

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile nach Studienabschnitten gegliedert in Semesterwochenstunden fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten* selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzung für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

* Die in dieser Studienordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Student, Studierender, Dozent, Mentor, Lehrender, Bewerber, Zweithörer, Kandidat, Professor, Erstgutachter und Fachstudienberater gelten hier und an allen folgenden Stellen für Frauen in der weiblichen Form der Funktionsbezeichnung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn sowohl eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne des § 91 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 6 Semestern und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 23 - 25 SWS.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenem Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die **Sekundarstufe I** selbständig auszuüben.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles und verantwortliches pädagogisches Handeln von Lehrern notwendig sind: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen und Innovieren.
- (3) Der Student soll insbesondere lernen:
 - Grundlagen beruflicher Kompetenz zu erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung zu berücksichtigen,
 - ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle zu entwickeln,
 - erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einzuschätzen,
 - Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns zu erkennen und zu beurteilen,
 - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell für die **Sekundarstufe I** mitzuwirken.

§ 7

Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Studium ist als interdisziplinärer Studiengang konzipiert. Es integriert daher Studien in Erziehungswissenschaft mit geeigneten gesellschaftswissenschaftlichen Studien aus Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie, die vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften Philosophie und Theologie (Fachbereich 14) angeboten werden. Das erziehungswissenschaftliche Lehrangebot erfolgt im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie (Fachbereich 12).

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt folgende fünf Bereiche:
- A Erziehung und Bildung
 - B Entwicklung und Lernen
 - C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
 - E Unterricht und allgemeine Didaktik
- (2) Das Studium in diesen fünf Bereichen leitet dazu an, wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie als unterschiedliche aber aufeinander bezogene Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstehen und anwenden zu können. Dabei sollen die Studierenden in Forschung und Lehre in die systematische Erschließung von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen eingeführt werden. Da alle wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Beziehung in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.
- (3) Die Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, die fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen.

BereichTeilgebiet

A Erziehung und Bildung

1. Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
2. Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten
3. Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
4. Sozialwissenschaftliche Grundfragen der Erziehung

B Entwicklung und Lernen

1. Entwicklungspsychologische Voraussetzung für Erziehung und Unterricht
2. Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
3. Begabung und Intelligenz
4. Sozialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

C Gesellschaftliche Voraussetzungen
der Erziehung

1. Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
2. Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
3. Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
4. Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen des Bildungs- und Erziehungswesens im nationalen und internationalen Bereich

D Institutionen und Organisationsformen
des Bildungswesens

1. Geschichte des Bildungswesens und Theorie der Schule
2. Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
3. Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
4. Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

E Unterricht und allgemeine Didaktik

1. Didaktik und Curriculumentwicklung
2. Unterrichtsplanung und -organisation
3. Lernprozeßanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
4. Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

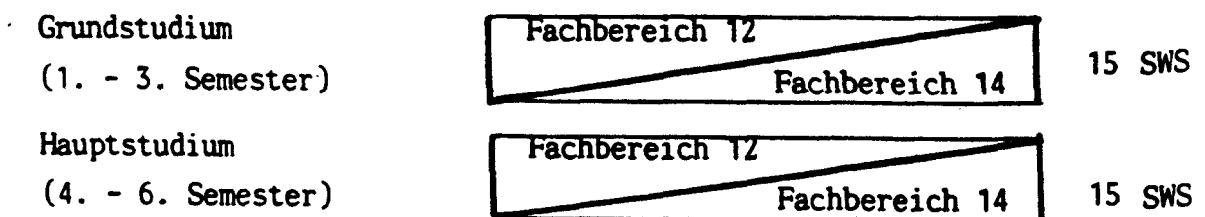
Jeder der fünf Bereiche soll exemplarisch anhand der Teilgebiete studiert werden. Zu den Bereichen werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der verschiedenen Studienanteile angeboten.

Die Teilgebiete sind in der Regel nicht mit Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen identisch. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist aus den Verzeichnissen und -ankündigungen ersichtlich. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium von jeweils drei Semestern und im Umfang von in der Regel jeweils 15 SWS.
- (2) Mindestens die Hälfte des jeweils zur Verfügung stehenden SWS-Umfangs entfällt auf die vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien. Daraus ergibt sich folgende Grundstruktur des Studiums:



- (3) Bei der Verteilung der SWS auf die am Studium beteiligten Fachbereiche als auch auf die an den gesellschaftswissenschaftlichen Studien beteiligten Fächer kann der Student im Rahmen des Abs. 2 sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium inhaltliche Schwerpunkte setzen.

§ 10

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium hat die Aufgabe, dem Studenten aus allen fünf Bereichen Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums führen bzw. für ein erfolgreiches Hauptstudium vorausgesetzt werden müssen. Es soll auch dazu anregen, das Lehrangebot durch sachgerechtes grundlagenbezogenes Selbststudium zu ergänzen und durch Bildung von Schwerpunkten zu vertiefen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:
 1. 6 SWS Pflichtveranstaltungen
 - 2 SWS Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit (semesterbegleitendes Tagespraktikum)
 - 4 SWS im Teilgebiet C 1 *
 2. 9 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 2 SWS im Teilgebiet E 2 oder E 4 (eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS)
 - 4 SWS aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 - 3 SWS aus den Bereichen B und D.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
 1. Ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet C 1
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet E 2 oder E 4 (in Verbindung mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum)
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem vom Fachbereich herausgegebenen zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Die Bescheinigung wird vom Dekan des Fachbereichs 12 oder von einem von ihm beauftragten im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 lehrenden Professor, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß, ausgestellt.

*

erziehungswissenschaftlicher Anteil am "ausländerpädagogischen Sockelstudium". Allen Studenten wird nahegelegt, im Wahlbereich ihre ausländerpädagogischen Studien durch sprachwissenschaftliche Veranstaltungen ("Prinzipien der Mehrsprachigkeit") zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die LPO gesteckten Rahmen möglich ist. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit zur Differenzierung und Schwerpunktbildung durch entsprechende Wahl im Wahlpflicht- und Wahlbereich; es erstreckt sich in der Regel auf drei Semester mit 15 SWS.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

1. 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus dem Bereich E, wobei die besonderen Anforderungen des Lehramts für die Sekundarstufe I zu berücksichtigen sind (die Verzeichnisse bzw. -ankündigungen geben bei schulstufenübergreifenden didaktischen Lehrveranstaltungen an, welche Lehrämter in ihren besonderen Anforderungen jeweils berücksichtigt werden),
- 4 SWS aus einem der Bereiche A, B, C oder D

2. 5-7 Wahllehrveranstaltungen

aus allen Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 und der gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Fachbereich 14 oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität Dortmund. Empfohlen werden Veranstaltungen, die in wissenschaftlichem Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium stehen.

3. 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)

s. § 12

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Sie umfassen mindestens 2 SWS.
- (2) In den schlupraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach erz.-wissenschaftlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:

Das semesterbegleitende Tagespraktikum "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Es soll nach Möglichkeit im 1. oder 2. Semester besucht werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" und vom Lehrenden begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der **S e k u n d a r s t u f e I**. Für das semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden der Universität bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat. Das Tagespraktikum kann nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Eine Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 ist daher erforderlich.

b) Blockpraktikum:

Sofern nicht im Rahmen des Studiums eines der Unterrichtsfächer der **S e k u n d a r s t u f e I** ein Blockpraktikum abgeleistet wird, ist im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums ein mehrwöchiges Blockpraktikum als Pflichtlehrveranstaltung zu absolvieren. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und soll frühestens nach dem 2. Semester durchgeführt werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in entsprechenden Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen und eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der **S e k u n d a r s t u f e I**.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel 5 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet. Die Teilnahme wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt. Das Blockpraktikum kann ebenfalls nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es ist daher auch insoweit die Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 erforderlich.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien

- (1) Bei dem semesterbegleitenden Tagespraktikum und dem Blockpraktikum ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die **S e k u n d a r s t u f e I** an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die **S e k u n d a r s t u f e I** an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.
 4. Andere Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für andere Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung im erz.-wiss. Studium des für das Lehramt für die **S e k u n d a r s t u f e I** eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeutet

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

KS = Kompaktseminar

EP = Experimentalpraktikum

Ex = Exkursion

PR = Schulpraktische Studien

PRO= Projektstudien

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse und methodische Kenntnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein. Sie sollen durch andere Veranstaltungen (Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.

Ü = Übung

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind. Sie sichern die Erarbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

S = Seminar

Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare werden auch als Kompaktseminare angeboten. Seminare werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen als für das Grund- bzw. für das Hauptstudium geeignet ausgewiesen.

PS = Proseminar

Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar

Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen insbesondere der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

KS = Kompaktseminar

Sonderform des Seminars in zeitlich konzentrierter Form; z. B.: Anstelle der fortlaufenden Semesterveranstaltung im Umfang von 2 SWS werden ganztägige Veranstaltungen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

EP = Experimentalpraktikum

Das Experimentalpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Es weist u. a. konkret auf, in welcher Weise Theorien auf empirische Ergebnisse bezogen sind.

Ex = Exkursion

Exkursionen sind außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

PR = Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und unterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten (s. § 12).

PRO = Projektstudien

Projektstudien umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaft und eines oder mehrerer Unterrichtsfächer; sie sind im besonderen Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (3) Über den Rahmen des nachzuweisenden Studiums hinaus werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Veranstaltungen angeboten, die der Student nach seinen eigenen Interessen wahrnehmen kann. Dazu gehören:

K = Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen Lehrenden und Studenten zur Vertiefung von Kenntnissen und zum Verständnis spezieller Probleme.

AG = Arbeitsgemeinschaft

Arbeitskreise, die sich speziellen Themen oder Aufgabenstellungen widmen.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch
- a) eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von mindestens zweistündiger Dauer,
 - b) einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat),
 - c) eine schriftliche Hausarbeit oder
 - d) ein Fachgespräch (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Min. Dauer.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

- (4) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E und ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, B, C oder D zu erbringen (s. § 18 Abs. 1).

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie wird in der Regel im Unterrichtsfach angefertigt. Nur in einem begründeten Ausnahmefall ist sie mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Soll die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden, gibt der Kandidat im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung an, welchen Professor, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -Dortmund sein muß, er für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorschlägt. Der Kandidat hat sich vor dem Termin zur Meldung für den ersten Prüfungsabschnitt (z. Z. 30.4. bzw. 31.10.) von einem Professor der Erziehungswissenschaft, der Mitglied des Prüfungsamtes ist, bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen gemäß § 8 Abs. 1 gewählt werden.
- (4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen vier Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 LPO i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise kann bereits im Grundstudium erworben werden; in diesem Fall ersetzt er jedoch nicht einen der drei Leistungsnachweise des Grundstudiums. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des Lehramts für die **S e k u n d a r s t u f e I** berücksichtigen; die Verzeichnisse bzw. -ankündigungen geben bei schulstufenübergreifenden didaktischen Lehrveranstaltungen an, welche Lehrämter in ihren besonderen Anforderungen jeweils berücksichtigt werden.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 LPO sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaft (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das Lehramt für die **S e k u n d a r s t u f e I** beziehen. Ein Schwerpunkt soll der Thematik einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS Umfang entsprechen. Bei der Wahl der Schwerpunkte ist darauf zu achten, daß ein Schwerpunkt den vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien und der zweite dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebot des Fachbereichs 14 entnommen wird. Durch die Wahl des dritten Schwerpunktes wird festgelegt, ob das Thema der Arbeit unter Aufsicht aus dem erziehungswissenschaftlichen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienanteil entnommen wird.
- (4) Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gibt der Kandidat an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule er für die Themenstellung der Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung vorschlägt. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 12 und ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 14 an. Wird die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt, ist der Gutachter zugleich Prüfer der mündl. Prüfung.

- (5) In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt, hat der Kandidat die Wahl, in welchem Unterrichtsfach er eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anfertigen will.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit ist für Pädagogik vorgesehen.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater der Fachbereiche 12 und 14. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 20

Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind und auf ein Lehramt ausgerichtet waren, werden bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet.
- (2) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf eine Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (3) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 10 Abs. 4).

§ 21

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. 2. 1990 in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1989/90 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Erziehungswissenschaft den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO 1) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie
vom 12. 10. 1988 und der Lehrerausbildungskommission der
Universität Dortmund vom 26. 01. 1989.

Dortmund, den 18. Jan. 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage
zur Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft
(Sekundarstufe I)

STUDIENPLAN

Aus zahlreich möglichen Formen eines ordnungsgemäßen Studiums werden zwei beliebige Beispiele vorgestellt, die keinen Vorbildcharakter haben.

Beispiel A

Randbedingungen: Der/Die Student-in leistet das Blockpraktikum im Rahmen des Studiums eines Unterrichtsfaches ab (vgl. § 12 (3 b)) und wählt zwei psychologische Schwerpunkte in den drei Teilgebieten, die er/sie für die Prüfung benennt (vgl. § 18 (3))

<u>Grundstudium</u>		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranst.- art	Veranst.- charakter	SWS	Nachweis
1. Semester	1)	E ₄	12	PR	P	2	Teilnahme bestätigt zu 4) zu 5)
	2)	A ₁	12	PS	WP	2	
	3)	C ₁	12	S	P	2	
2. Semester	4)	A ₁	14	PS	WP	2	LN
	5)	C ₁	12	S	P	2	LN
3. Semester	6)	D ₂	12	V	WP	1	selbst
	7)	B ₂	14	S	WP	2	selbst
	8)	E ₂	12	KS	WP	2	LN
<u>Hauptstudium</u>							
4. Semester	9)	A ₃	14	V	W	2	selbst
	10)	D ₄	12	HS	WP	2	zu 11)
5. Semester	11)	D ₄	12	HS	WP	2	LN
	12)	B ₁	14	V	W	1	selbst
	13)	E ₄	12	S	WP	2	zu 14)
6. Semester	14)	E ₄	12	S	WP	2	LN
	15)	B ₂	14	S	W	2	selbst
	16)	B ₁	14	S	W	2	selbst

Beispiel B

Randbedingungen: Der/Die Student-in leistet das Blockpraktikum im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums ab (vgl. § 12 (3 b)) und wählt zwei pädagogische Schwerpunkte, die er/sie für die Prüfung in Erziehungswissenschaft benennt (vgl. § 18 (3)).

Studienbeginn im Sommer-Semester

Grundstudium

		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranst.- art	" charakter	SWS	Nachweis
1. Semester	1)	E ₄	12	PR	P	2	Teilnahme- bestätigung LN zu 2)
	2)	A ₂	12	PS	WP	2	
	3)	A ₂	14	PS	WP	2	
2. Semester	4)	E ₄	12	S	WP	2	LN
	5)	C ₁	14	PS	P	2	LN
	6)	C ₁	12	PS	P	2	zu 5)
nach dem							
2. Semester	7)	Blockpraktikum	12	PR	WP	2	Teilnahme- bestätigung
3. Semester	8)	B ₄	14	V	WP	1	selbst
	9)	D ₁	12	S	WP	2	selbst

Hauptstudium

4. Semester	10)	E ₄	12	HS	WP	2	zu 11)
	11)	E ₃	12	S	WP	2	LN
	12)	A ₃	14	S	WP	2	zu 13)
5. Semester	13)	A ₃	14	S	WP	2	LN
	14)	D ₁	12	S	W	2	selbst
	15)	C ₃	14	S	W	2	selbst
6. Semester	16)	C ₃ /D ₁	12	V	W	1	selbst

Studienordnung

**für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der UNIVERSITÄT DORTMUND**

**mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die S e k u n d a r s t u f e I I
.....**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzung für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweis
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Möglichkeiten zur Promotion
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. S. 44) das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die

. . . S e k u n d a r s t u f e . . . I I . . .

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile nach Studienabschnitten gegliedert in Semesterwochenstunden fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzung für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen,

* Die in dieser Studienordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Student, Studierender, Dozent, Mentor, Lehrender, Bewerber, Zweit-
hörer, Kandidat, Professor, Erstgutachter und Fachstudienberater
gelten hier und an allen folgenden Stellen für Frauen in der weib-
lichen Form der Funktionsbezeichnung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn sowohl eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne des § 91 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 6 Semestern und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 24-26 SWS.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenem Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die **S e k u n d a r s t u f e I I** selbständig auszuüben.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles und verantwortliches pädagogisches Handeln von Lehrern notwendig sind: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen und Innovieren.
- (3) Der Student soll insbesondere lernen:
 - Grundlagen beruflicher Kompetenz zu erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung zu berücksichtigen,
 - ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle zu entwickeln,
 - erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einzuschätzen,
 - Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns zu erkennen und zu beurteilen,
 - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell für die **S e k u n d a r s t u f e I I** mitzuwirken.

§ 7

Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Studium ist als interdisziplinärer Studiengang konzipiert. Es integriert daher Studien in Erziehungswissenschaft mit geeigneten gesellschaftswissenschaftlichen Studien aus Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie, die vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften Philosophie und Theologie (Fachbereich 14) angeboten werden. Das erziehungswissenschaftliche Lehrangebot erfolgt im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie (Fachbereich 12).

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt folgende fünf Bereiche:
- A Erziehung und Bildung
 - B Entwicklung und Lernen
 - C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
 - E Unterricht und allgemeine Didaktik
- (2) Das Studium in diesen fünf Bereichen leitet dazu an, wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie als unterschiedliche aber aufeinander bezogene Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstehen und anwenden zu können. Dabei sollen die Studierenden in Forschung und Lehre in die systematische Erschließung von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen eingeführt werden. Da alle wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Beziehung in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.
- (3) Die Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, die fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen.

Bereich

Teilgebiet

A Erziehung und Bildung

1. Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft

2. Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten

3. Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

4. Sozialwissenschaftliche Grundfragen der Erziehung

B Entwicklung und Lernen

1. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

2. Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

3. Begabung und Intelligenz

4. Sozialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

C Gesellschaftliche Voraussetzungen
der Erziehung

1. Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
2. Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
3. Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
4. Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen des Bildungs- und Erziehungswesens im nationalen und internationalen Bereich

D Institutionen und Organisationsformen
des Bildungswesens

1. Geschichte des Bildungswesens und Theorie der Schule
2. Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
3. Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
4. Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

E Unterricht und allgemeine Didaktik

1. Didaktik und Curriculumentwicklung
2. Unterrichtsplanung und -organisation
3. Lernprozeßanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
4. Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns



Jeder der fünf Bereiche soll exemplarisch anhand der Teilgebiete studiert werden. Zu den Bereichen werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der verschiedenen Studienanteile angeboten.

Die Teilgebiete sind in der Regel nicht mit Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen identisch. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist aus den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen ersichtlich. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium von jeweils vier Semestern und im Umfang von in der Regel jeweils 16 SWS.
- (2) Mindestens die Hälfte des jeweils zur Verfügung stehenden SWS-Umfangs entfällt auf die vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien. Daraus ergibt sich folgende Grundstruktur des Studiums:

Grundstudium (1. - 4. Semester)		16 SWS
Hauptstudium (5. - 8. Semester)		16 SWS

- (3) Bei der Verteilung der SWS auf die am Studium beteiligten Fachbereiche als auch auf die an den gesellschaftswissenschaftlichen Studien beteiligten Fächer kann der Student im Rahmen des Abs. 2 sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium inhaltliche Schwerpunkte setzen.

§ 10

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium hat die Aufgabe, dem Studenten aus allen fünf Bereichen Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums führen bzw. für ein erfolgreiches Hauptstudium vorausgesetzt werden müssen. Es soll auch dazu anregen, das Lehrangebot durch sachgerechtes grundlagenbezogenes Selbststudium zu ergänzen und durch Bildung von Schwerpunkten zu vertiefen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:
1. 6 SWS Pflichtveranstaltungen
 - 2 SWS Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit (semesterbegleitendes Tagespraktikum)
 - 4 SWS im Teilgebiet C 1 *
 2. 10SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 2 SWS im Teilgebiet E 2 oder E 4 (eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS)
 - 4 SWS aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 - 4 SWS aus den Bereichen B und D.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
1. Ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet C 1
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet E 2 oder E 4 (in Verbindung mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum)
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem vom Fachbereich herausgegebenen zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 4. Semesters bescheinigt. Die Bescheinigung wird vom Dekan des Fachbereichs 12 oder von einem von ihm beauftragten im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 lehrenden Professor, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß, ausgestellt.

*

erziehungswissenschaftlicher Anteil am "ausländerpädagogischen Sockelstudium". Allen Studenten wird nahegelegt, im Wahlbereich ihre ausländerpädagogischen Studien durch sprachwissenschaftliche Veranstaltungen ("Prinzipien der Mehrsprachigkeit") zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die LPO gesteckten Rahmen möglich ist. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit zur Differenzierung und Schwerpunktbildung durch entsprechende Wahl im Wahlpflicht- und Wahlbereich; es erstreckt sich in der Regel auf vier Semester mit 16 SWS.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:
1. 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen
 - 4 SWS aus dem Bereich E, wobei die besonderen Anforderungen des Lehramts für die Sekundarstufe II zu berücksichtigen sind (die Verzeichnisse bzw. -ankündigungen geben bei schulstufenübergreifenden didaktischen Lehrveranstaltungen an, welche Lehrämter in ihren besonderen Anforderungen jeweils berücksichtigt werden),
 - 4 SWS aus einem der Bereiche A, B, C oder D
 2. 6-8 SWS Wahllehrveranstaltungen
aus allen Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 und der gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Fachbereich 14 oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität Dortmund. Empfohlen werden Veranstaltungen, die in wissenschaftlichem Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium stehen.
 3. 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
siehe § 12

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Sie umfassen mindestens 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach erz.-wissenschaftlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:

Das semesterbegleitende Tagespraktikum "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Es soll nach Möglichkeit im 1. oder 2. Semester besucht werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" und vom Lehrenden begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der **S e k u n d a r s t u f e II**. Für das semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden der Universität bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat. Das Tagespraktikum kann nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Eine Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 ist daher erforderlich.

b) Blockpraktikum:

Sofern nicht im Rahmen des Studiums eines der Unterrichtsfächer der **S e k u n d a r s t u f e II** ein Blockpraktikum abgeleistet wird, ist im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums ein mehrwöchiges Blockpraktikum als Pflichtlehrveranstaltung zu absolvieren. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und soll frühestens nach dem 2. Semester durchgeführt werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in entsprechenden Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen und eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der **S e k u n d a r s t u f e II**.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel 5 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet. Die Teilnahme wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt. Das Blockpraktikum kann ebenfalls nur mit begrenzter Teilnehmezahl durchgeführt werden. Es ist daher auch insoweit die Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 erforderlich.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien

- (1) Bei dem semesterbegleitenden Tagespraktikum und dem Blockpraktikum ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die
S e k u n d a r s t u f e II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesensind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die
S e k u n d a r s t u f e II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.
 4. Andere Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für andere Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung im erz.-wiss. Studium des für das Lehramt für die S e k u n d a r s t u f e II eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeutet

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

KS = Kompaktseminar

EP = Experimentalpraktikum

Ex = Exkursion

PR = Schulpraktische Studien

PRO= Projektstudien

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse und methodische Kenntnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein. Sie sollen durch andere Veranstaltungen (Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.

Ü = Übung

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind. Sie sichern die Erarbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

S = Seminar

Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare werden auch als Kompaktseminare angeboten. Seminare werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen als für das Grund- bzw. für das Hauptstudium geeignet ausgewiesen.

PS = Proseminar

Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar

Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen insbesondere der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

KS = Kompaktseminar

Sonderform des Seminars in zeitlich konzentrierter Form; z. B.: Anstelle der fortlaufenden Semesterveranstaltung im Umfang von 2 SWS werden ganztägige Veranstaltungen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

EP = Experimentalpraktikum

Das Experimentalpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Es weist u. a. konkret auf, in welcher Weise Theorien auf empirische Ergebnisse bezogen sind.

Ex = Exkursion

Exkursionen sind außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

PR = Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und unterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten (s. § 12).

PRO = Projektstudien

Projektstudien umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaft und eines oder mehrerer Unterrichtsfächer; sie sind im besonderen Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (3) Über den Rahmen des nachzuweisenden Studiums hinaus werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Veranstaltungen angeboten, die der Student nach seinen eigenen Interessen wahrnehmen kann. Dazu gehören:

K = Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen Lehrenden und Studenten zur Vertiefung von Kenntnissen und zum Verständnis spezieller Probleme.

AG = Arbeitsgemeinschaft

Arbeitskreise, die sich speziellen Themen oder Aufgabenstellungen widmen.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch
 - a) eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von mindestens zweistündiger Dauer,
 - b) einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat)
 - c) eine schriftliche Hausarbeit oder
 - d) ein Fachgespräch (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Min. Dauer.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

- (4) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E und ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, B, C oder D zu erbringen (s. § 18 Abs. 1)

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie kann nicht in Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 LPO i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise kann bereits im Grundstudium erworben werden; in diesem Fall ersetzt er jedoch nicht einen der drei Leistungsnachweise des Grundstudiums. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des Lehramts für die S e k u n d a r s t u f e II berücksichtigen; die Veranstaltungsverzeichnisse bzw. -ankündigungen geben bei schulstufenübergreifenden didaktischen Lehrveranstaltungen an, welche Lehrämter in ihren besonderen Anforderungen jeweils berücksichtigt werden.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 LPO sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaft (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das Lehramt der S e k u n d a r s t u f e beziehen. Ein Schwerpunkt soll der Thematik einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS Umfang entsprechen. Bei der Wahl der Schwerpunkte ist darauf zu achten, daß ein Schwerpunkt den vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien und der zweite dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebot des Fachbereichs 14 entnommen wird. Durch die Wahl des dritten Schwerpunkts wird festgelegt, ob das Thema der Arbeit unter Aufsicht aus dem erziehungswissenschaftlichen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Studententeil entnommen wird.
- (4) Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gibt der Kandidat an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschulen er für die Themenstellung der Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung vorschlägt. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 12 und ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 14 an.

- (5) In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit ist für Pädagogik vorgesehen.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater der Fachbereiche 12 und 14. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 20

Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind und auf ein Lehramt ausgerichtet waren, werden bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet.
- (2) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf eine Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (3) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzte Anforderungen entsprechen; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs 4 LPO.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 10 Abs. 4).

§ 21

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. 7. 1990 in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Wintersemester 1989/90 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Erziehungswissenschaft den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO 1) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie
vom 12. 10. 1988 und der Lehrerausbildungskommission der
Universität Dortmund vom 26. 01. 1989.

Dortmund, den 18. Jan. 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage

zur Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft
(Sekundarstufe II)

STUDIENPLAN

Aus zahlreich möglichen Formen eines ordnungsgemäßen Studiums werden zwei beliebige Beispiele vorgestellt, die keinen Vorbildcharakter haben.

Beispiel A

Rahmenbedingungen: Der/Die Student/in leistet das Blockpraktikum im Rahmen des Studiums eines Unterrichtsfaches ab (vgl. § 12 (3 b)) und wählt zwei psychologische Schwerpunkte in den drei Teilgebieten, die er/sie für die Prüfung benennt (vgl. § 18 (3)).

Grundstudium

		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranstaltungs- -art /-charakter	SWS	Nachweis Teilnahme- bestätigung
1. Semester	1)	E ₄	12	PR P	2	zu 4) zu 5)
	2)	A ₁	12	PS WP	2	
	3)	C ₁	12	S P	2	
2. Semester	4)	A ₁	14	PS WP	2	LN
	5)	C ₁	12	S P	2	LN
3. Semester	6)	D ₂	12	V WP	2	selbst
	7)	B ₂	14	S WP	2	selbst
4. Semester	8)	E ₂	12	KS WP	2	LN

Hauptstudium

5. Semester	9)	A ₃	14	V W	2	selbst
	10)	D ₄	12	HS WP	2	zu 11)
6. Semester	11)	D ₄	12	HS WP	2	LN
	12)	B ₁	14	V W	2	selbst
	13)	E ₄	12	S WP	2	zu 14)
7. Semester	14)	E ₄	12	S WP	2	LN
	15)	B ₂	14	S W	2	selbst
	16)	B ₁	14	S W	2	selbst

Beispiel B

Randbedingungen: Der/Die Student/in leistet das Blockpraktikum im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums ab (vgl. § 12 (3 b)) und wählt zwei pädagogische Schwerpunkte, die er/sie für die Prüfung in Erziehungswissenschaft benennt (vgl. § 18 (3)).

Studienbeginn im Sommer-Semester

Grundstudium

		Teilgebiet	Veranstalter : Fachbereich	Veranstaltungs- -art /-charakter	SWS	Nachweis
1. Semester	1)	E ₄	12	PR P	2	Teilnahme- bestätigung LN zu 2)
	2)	A ₂	12	PS WP	2	
	3)	A ₂	14	PS WP	2	
2. Semester	4)	E ₄	12	S WP	2	LN
	5)	C ₁	14	PS P	2	LN
	6)	C ₁	12	PS P	2	zu 5)
nach dem						
2. Semester	7)	Blockpraktikum	12	PR WP	2	Teilnahme- bestätigung
3. Semester	8)	B ₄	14	V WP	2	selbst
	9)	D ₁	12	S WP	2	selbst

Hauptstudium

5. Semester	10)	E ₄	12	HS WP	2	zu 11)
	11)	E ₃ /E ₄	12	S WP	2	LN
	12)	A ₃	14	S WP	2	zu 13)
6. Semester	13)	A ₃	14	S WP	2	LN
	14)	D ₁	12	S W	2	selbst
7. Semester	15)	C ₃	14	S W	2	selbst
8. Semester	16)	C ₃ /D ₁	12	V W	2	selbst

Studienordnung

**für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der UNIVERSITÄT DORTMUND**

**mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die S o n d e r p ä d a g o g i k
.....**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzung für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweis
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Möglichkeiten zur Promotion
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. S. 44) das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die

S o n d e r p ä d a g o g i k . . .

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile nach Studienabschnitten gegliedert in Semesterwochenstunden fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzung für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

* Die in dieser Studienordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Student, Studierender, Dozent, Mentor, Lehrender, Bewerber, Zweit-
hörer, Kandidat, Professor, Erstgutachter und Fachstudienberater
gelten hier und an allen folgenden Stellen für Frauen in der weib-
lichen Form der Funktionsbezeichnung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn sowohl eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 44 Abs. 7 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne des § 91 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 6 Semestern und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 24 SWS.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenem Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die **S o n d e r p ä d a g o g i k** selbständig auszuüben.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles und verantwortliches pädagogisches Handeln von Lehrern notwendig sind: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen und Innovieren.
- (3) Der Student soll insbesondere lernen:
 - Grundlagen beruflicher Kompetenz zu erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung zu berücksichtigen,
 - ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle zu entwickeln,
 - erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einzuschätzen,
 - Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns zu erkennen und zu beurteilen,
 - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell für die **S o n d e r p ä d a g o g i k** mitzuwirken.

§ 7

Interdisziplinarität des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Studium ist als interdisziplinärer Studiengang konzipiert. Es integriert daher Studien in Erziehungswissenschaft mit geeigneten gesellschaftswissenschaftlichen Studien aus Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie, die vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften Philosophie und Theologie (Fachbereich 14) angeboten werden. Das erziehungswissenschaftliche Lehrangebot erfolgt im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie (Fachbereich 12).

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt folgende fünf Bereiche:
- A Erziehung und Bildung
 - B Entwicklung und Lernen
 - C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
 - E Unterricht und allgemeine Didaktik
- (2) Das Studium in diesen fünf Bereichen leitet dazu an, wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie als unterschiedliche aber aufeinander bezogene Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstehen und anwenden zu können. Dabei sollen die Studierenden in Forschung und Lehre in die systematische Erschließung von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen eingeführt werden. Da alle wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Beziehung in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.
- (3) Die Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, die fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen.

Bereich

Teilgebiet

A Erziehung und Bildung

1. Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
2. Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten
3. Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
4. Sozialwissenschaftliche Grundfragen der Erziehung

B Entwicklung und Lernen

1. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
2. Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
3. Begabung und Intelligenz
4. Sozialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

C Gesellschaftliche Voraussetzungen
der Erziehung

1. Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
2. Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
3. Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
4. Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen des Bildungs- und Erziehungswesens im nationalen und internationalen Bereich

D Institutionen und Organisationsformen
des Bildungswesens

1. Geschichte des Bildungswesens und Theorie der Schule
2. Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
3. Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
4. Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

E Unterricht und allgemeine Didaktik

1. Didaktik und Curriculumentwicklung
2. Unterrichtsplanung und -organisation
3. Lernprozeßanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
4. Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

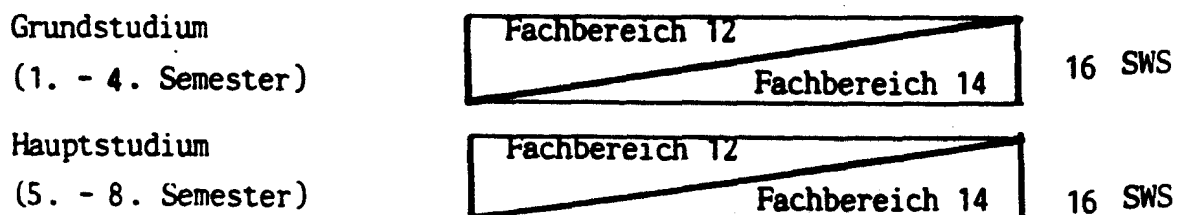
Jeder der fünf Bereiche soll exemplarisch anhand der Teilgebiete studiert werden. Zu den Bereichen werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der verschiedenen Studienanteile angeboten.

Die Teilgebiete sind in der Regel nicht mit Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen identisch. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist aus den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen ersichtlich. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium von jeweils vier Semestern und im Umfang von in der Regel jeweils 16 SWS.
- (2) Mindestens die Hälfte des jeweils zur Verfügung stehenden SWS-Umfangs entfällt auf die vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien. Daraus ergibt sich folgende Grundstruktur des Studiums:



- (3) Bei der Verteilung der SWS auf die am Studium beteiligten Fachbereiche als auch auf die an den gesellschaftswissenschaftlichen Studien beteiligten Fächer kann der Student im Rahmen des Abs. 2 sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium inhaltliche Schwerpunkte setzen.

§ 10

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium hat die Aufgabe, dem Studenten aus allen fünf Bereichen Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums führen bzw. für ein erfolgreiches Hauptstudium vorausgesetzt werden müssen. Es soll auch dazu anregen, das Lehrangebot durch sachgerechtes grundlagenbezogenes Selbststudium zu ergänzen und durch Bildung von Schwerpunkten zu vertiefen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:
 1. 6 SWS Pflichtveranstaltungen
 - 2 SWS Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit (semesterbegleitendes Tagespraktikum)
 - 4 SWS im Teilgebiet C 1 *
 2. 10SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 2 SWS im Teilgebiet E 2 oder E 4 (eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS)
 - 4 SWS aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 - 4 SWS aus den Bereichen B und D.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
 1. Ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A
 2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet C 1
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet E 2 oder E 4 (in Verbindung mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum)
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem vom Fachbereich herausgegebenen zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 4. Semesters bescheinigt. Die Bescheinigung wird vom Dekan des Fachbereichs 12 oder von einem von ihm beauftragten im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 lehrenden Professor, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß, ausgestellt.

*

erziehungswissenschaftlicher Anteil am "ausländerpädagogischen Sockelstudium". Allen Studenten wird nahegelegt, im Wahlbereich ihre ausländerpädagogischen Studien durch sprachwissenschaftliche Veranstaltungen ("Prinzipien der Mehrsprachigkeit") zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die LPO gesteckten Rahmen möglich ist. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit zur Differenzierung und Schwerpunktbildung durch entsprechende Wahl im Wahlpflicht- und Wahlbereich; es erstreckt sich in der Regel auf vier Semester mit 16 SWS.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

1. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

4 SWS aus dem Bereich E

4 SWS aus dem Bereich A, B, C oder D

2. 8 SWS Wahllehrveranstaltungen

aus allen Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Fachbereich 12 und der gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Fachbereich 14 oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität Dortmund.

Empfohlen werden Veranstaltungen, die in wissenschaftlichem Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium stehen.

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Ein semesterbegleitendes Tagespraktikum gehört zu den Pflichtveranstaltungen. Es soll nach Möglichkeit im 1. oder 2. Semester besucht werden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit" und vom Lehrenden begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen des Studierenden an Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II. Für das semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat. Das Tagespraktikum kann nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Eine Anmeldung im Praktikumsbüro des Fachbereichs 12 ist daher erforderlich.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach erziehungswissenschaftlichen Kriterien zu beobachten;
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen;
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Mentor.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für schulpraktische Studien

- (1) Bei dem semesterbegleitenden Tagespraktikum und dem Blockpraktikum ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die
S o n d e r p ä d a g o g i k an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für eine Studiengangkombination mit dem Abschluß Lehramt für die
S o n d e r p ä d a g o g i k an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
 3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.
 4. Andere Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für andere Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung im erz.-wiss. Studium des für das Lehramt für die S o n d e r p ä d a g o g i k eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigegefügt Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeutet

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

KS = Kompaktseminar

EP = Experimentalpraktikum

Ex = Exkursion

PR = Schulpraktische Studien

PRO= Projektstudien

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse und methodische Kenntnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein. Sie sollen durch andere Veranstaltungen (Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.

Ü = Übung

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind. Sie sichern die Erarbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

S = Seminar

Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare werden auch als Kompaktseminare angeboten. Seminare werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen als für das Grund- bzw. für das Hauptstudium geeignet ausgewiesen.

PS = Proseminar

Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar

Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen insbesondere der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

KS = Kompaktseminar

Sonderform des Seminars in zeitlich konzentrierter Form; z. B.: Anstelle der fortlaufenden Semesterveranstaltung im Umfang von 2 SWS werden ganztägige Veranstaltungen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

EP = Experimentalpraktikum

Das Experimentalpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Es weist u. a. konkret auf, in welcher Weise Theorien auf empirische Ergebnisse bezogen sind.

Ex = Exkursion

Exkursionen sind außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

PR = Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und unterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten (s. § 12).

PRO = Projektstudien

Projektstudien umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaft und eines oder mehrerer Unterrichtsfächer; sie sind im besonderen Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (3) Über den Rahmen des nachzuweisenden Studiums hinaus werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Veranstaltungen angeboten, die der Student nach seinen eigenen Interessen wahrnehmen kann. Dazu gehören:

K = Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen Lehrenden und Studenten zur Vertiefung von Kenntnissen und zum Verständnis spezieller Probleme.

AG = Arbeitsgemeinschaft

Arbeitskreise, die sich speziellen Themen oder Aufgabenstellungen widmen.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch
- a) eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von mindestens zweistündiger Dauer,
 - b) einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat),
 - c) eine schriftliche Hausarbeit oder
 - d) ein Fachgespräch (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Min. Dauer.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

- (4) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E und ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, B,C oder D zu erbringen (s. § 18 Abs. 1)

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie kann nicht in Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in Erziehungswissenschaft

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 LPO i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise kann bereits im Grundstudium erworben werden; in diesem Fall ersetzt er jedoch nicht einen der drei Leistungsnachweise des Grundstudiums. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des Lehramts für die Schulstufe berücksichtigen, für die sich der Student bzw. die Studentin entschieden hat; die Veranstaltungsverzeichnisse bzw. -ankündigungen geben bei schulstufenübergreifenden didaktischen Lehrveranstaltungen an, welche Lehrämter in ihren besonderen Anforderungen jeweils berücksichtigt werden.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 LPO sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaft (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebietes des Bereichs B oder E muß sich auf das Lehramt für die Schulstufe beziehen, für die sich der Student bzw. die Studentin entschieden hat. Ein Schwerpunkt soll der Thematik einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS Umfang entsprechen. Bei der Wahl der Schwerpunkte ist darauf zu achten, daß ein Schwerpunkt den vom Fachbereich 12 angebotenen erziehungswissenschaftlichen Studien und der zweite dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebot des Fachbereichs 14 entnommen wird. Durch die Wahl des dritten Schwerpunktes wird festgelegt, ob das Thema der Arbeit unter Aufsicht aus dem erziehungswissenschaftlichen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Studienanteil entnommen wird.
- (4) Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gibt der Kandidat an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der

Hochschule er für die Themenstellung der Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung vorschlägt. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 12 und ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich 14 an.

- (5) In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit ist für Pädagogik vorgesehen.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater der Fachbereiche 12 und 14. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 20

Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind und auf ein Lehramt ausgerichtet waren, werden bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet.
- (2) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf eine Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (3) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen; näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 10 Abs. 4).

§ 21

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. 2. 1990 in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1989/90 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studiengangs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Erziehungswissenschaft den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO 1) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 12. 10. 1988 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26. 01. 1989.

Dortmund, den 18. Jan. 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsing

Anlage
zur Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft
(Sonderpädagogik)

STUDIENPLAN

Aus zahlreich möglichen Formen eines ordnungsgemäßen Studiums werden zwei beliebige Beispiele vorgestellt, die keinen Vorbildcharakter haben.

Beispiel A

Randbedingungen: Der/Die Student-in wählt zwei psychologische Schwerpunkte in den drei Teilgebieten, die er/sie für die Prüfung benennt (vgl. § 18 (3))

<u>Grundstudium</u>		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranst.- art	Veranst.- charakter	SWS	Nachweis
1. Semester	1)	E ₄	12	PR	P	2	Teilnahme bestätigt zu 4) zu 5)
	2)	A ₁	12	PS	WP	2	
	3)	C ₁	12	S	P	2	
2. Semester	4)	A ₁	14	PS	WP	2	LN
	5)	C ₁	12	S	P	2	LN
3. Semester	6)	D ₂	12	V	WP	2	selbst
	7)	B ₂	14	S	WP	2	selbst
	8)	E ₂	12	KS	WP	2	LN
<u>Hauptstudium</u>							
5. Semester	9)	A ₃	14	V	W	2	selbst
	10)	D ₄	12	HS	WP	2	zu 11)
6. Semester	11)	D ₄	12	HS	WP	2	LN
	12)	B ₁	14	V	W	2	selbst
	13)	E ₄	12	S	WP	2	zu 14)
7. Semester	14)	E ₄	12	S	WP	2	LN
	15)	B ₂	14	S	W	2	selbst
	16)	B ₁	14	S	W	2	selbst

Beispiel B

Randbedingungen: Der/die Student-In wählt zwei pädagogische Schwerpunkte, die er/sie für die Prüfung in Erziehungswissenschaft benennt (vgl. § 18 (3)).

Grundstudium

		Teilgebiet	Veranstalter: Fachbereich	Veranst.- art	" charakter	SWS	Nachweis Teilnahme- bestätigung LN
1. Semester	1)	E ₄	12	PR	P	2	zu 2)
	2)	A ₂	12	PS	WP	2	
	3)	A ₂	14	PS	WP	2	
2. Semester	4)	E ₄	12	S	WP	2	LN
	5)	C ₁	14	PS	P	2	LN
	6)	C ₁	12	PS	P	2	zu 5)
4. Semester	7)	B ₄	14	V	WP	2	selbst
	8)	D ₁	12	S	WP	2	selbst
	9)	Prinzipien der Mehrsprachigkeit	15	S	W	2	selbst

Hauptstudium

5. Semester	10)	E ₄	12	HS	WP	2	zu 11)
	11)	E ₃ /E ₄	12	S	WP	2	LN
6. Semester	12)	A ₃	14	S	WP	2	zu 13)
	13)	A ₃	14	S	WP	2	LN
7. Semester	14)	D ₁	12	S	W	2	selbst
	15)	C ₃	14	S	W	2	selbst
8. Semester	16)	C ₃ /D ₁	12	V	W	2	selbst